Rahmenentwurf

für Betriebsvorschriften von

Schleppliften mit hoher Seilführung

(Ausgabe 2022-06)

**Anmerkung: Hinweise für Anwendung dieses Rahmenentwurfes bei einem konkreten Schlepplift:**

**Mit „\*“ markierte Textpassagen und Textstellen wie „……..“sind anzupassen.**

**Anmerkungen und „\*“ sind nach deren Berücksichtigung zu löschen.**

Betriebsvorschrift

für den Schlepplift mit hoher Seilführung

...................................................

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für den Betrieb des Schleppliftes ist folgendes Betriebspersonal erforderlich:

 1 Betriebsleiter (BL)

 1 Maschinist in der Antriebsstation \*

 1 Stationsbediensteter (Stb) in der Talstation \*

 1 Stb in der Bergstation \*

 Der BL kann die Funktion des Maschinisten und die eines Stb, der Maschinist die Funktion eines Stb übernehmen.

1.2 Die Führung und Überwachung des Betriebes obliegt dem BL. Er hat dafür zu sorgen, dass sich der Schlepplift in betriebssicherem Zustand befindet und den behördlichen Vorschriften entspricht.

1.3 Beim Betrieb des Schleppliftes muss der Betriebsleiter anwesend sein bzw. sich in erreichbarer Nähe befinden.

1.4 Das Betriebspersonal hat den Anordnungen des Betriebsleiters Folge zu leisten.

1.5 Das Betriebspersonal hat durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der Betriebs­vorschrift und der Beförderungsbedingungen zu bestätigen. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die Bestimmungen der Betriebsvorschrift gewissenhaft zu beachten und einzuhalten.

1.6 Das Betriebspersonal muss den Dienst ausgeruht und ohne Beeinträchtigung durch Alkohol, Medikamente oder Drogen antreten. Während der Dienstzeit sind der Alkohol- bzw. Drogenkonsum sowie die Einnahme von Medikamenten, welche die erforderliche Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen können, verboten.

1.7 Während der Dienstzeit ist die vorgesehene Dienstkleidung zu tragen.

1.8 Es ist ein Betriebstagebuch fortlaufend zu führen, das am Betriebsort aufzu­bewahren ist. Der Betriebsleiter hat die Führung des Betriebstagebuches zu überwachen.

1.9 Das Betriebspersonal hat in seinem Tätigkeitsbereich darauf zu achten, dass die Benützer die Beförderungsbedingungen einhalten und die für die Sicherheit maßgebenden Hinweise befolgen. Bei Fehlverhalten der Benützer hat das Personal einzugreifen und sich dabei höflich, jedoch bestimmt zu benehmen.

1.10 Das Betriebspersonal hat alle Wahrnehmungen von Vorkommnissen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, dem BL zu melden. Wird der Schlepplift als nicht betriebssicher erkannt, ist er sofort außer Betrieb zu setzen.

1.11 Außergewöhnliche Ereignisse und Unfälle sind der Behörde, bei Personenschaden darüber hinaus auch der zuständigen Sicherheitsdienststelle auf kürzestem Wege zu melden.
Zur Meldung an die Behörde ist ausschließlich das hiefür aufgelegte Formular zu verwenden.

1.12 Nach Ereignissen mit Personenschaden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand des Schleppliftes zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden könnten, darf der Betrieb nur mit Zustimmung der Behörde wieder aufgenommen werden.

1.13 Unfälle des Betriebspersonals sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf kürzestem Wege zu melden.

2. Betriebskontrollen

2.1 Täglich vor Aufnahme des Betriebes sind folgende Kontrollen durch Augenschein durchzuführen:

- Trasse und Fahrbahn im Wege einer Kontrollfahrt; bei der Kontrollfahrt ist ein Signalmittel (z.B. Funkgerät) mitzuführen

- Führung und Spannung des Förderseiles

- Antrieb

- Bremseinrichtung \*

- Schleppvorrichtungen (im eingezogenen Zustand)

- Ein- und Aussteigestellen

- Abgrenzungen und Hinweistafeln

- Sicherheitsvorkehrungen für gestürzte Benützer \*.

 Darüber hinaus können noch weitere Kontrollen aufgrund der Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Hersteller erforderlich sein.

2.2 Täglich vor Aufnahme des Betriebes sind folgende Funktionskontrollen durchzuführen:

- Fernsprech- und Signaleinrichtungen,

- Abstellmöglichkeiten

- Anhalteweg

- Überfahrsicherung

- Gehängeüberschlags- und Einzugsüberwachung \*

- Farbvideo- und akustisches System \*

- Lautsprecheranlage \*

- Transportmittel für das Erreichen der unbesetzten Station \*

´ Darüber hinaus können noch weitere Kontrollen aufgrund der Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Hersteller erforderlich sein.

2.3 Während der Kontrollen gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 muss die Antriebs­station besetzt sein.

2.4 Während der Kontrollen gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 ist auf das Verbot des Zusteigens von Benützern deutlich hinzuweisen.

2.5 Das Ergebnis der Kontrollen gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.6 Vor Aufnahme des Fahrgastbetriebes sowie vor Wiederinbetriebnahme nach Stillsetzung ist die Zustimmung des Stb in der Gegenstation einzuholen, sofern diese besetzt ist.

3. Betrieb

3.1 Tal- und Bergstation müssen während des Betriebes besetzt sein. \*
Die Talstation / Bergstation muss während des Betriebes besetzt sein. \*

3.2 Die Fahrbahn ist während des Betriebes in gut befahrbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind gefahrbringende Vereisung, starke Unebenheiten, ausge­prägte Querneigungen und Gegenfälle zu beseitigen. Für die Erhaltung der Fahr­bahn sowie für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorkehrungen für gestürzte Benützer ist Sorge zu tragen.

3.3 Dem Maschinisten obliegt die Bedienung, Kontrolle und Wartung der Antriebs­einrichtungen.

**Variante Talstation besetzt / Bergstation besetzt: \***

3.4 Der Stb an der Einsteigestelle hat den Betriebsablauf zu überwachen. Dies schließt folgende Bereiche ein:

- die letzten 5 m des Anstehbereiches vor der Einsteigestelle,

- die Einsteigestelle selbst und die ersten 30 m der Trasse nach dem Einstieg,

- die Umlenkung der Fahrzeuge ab Bahnachse und die Strecke bis zum Einstieg.

 Bei Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit Spezialsport­geräten ist vom Stb an der Einsteigestelle zu prüfen, ob dieses über einen für die Schlepp­vorrichtung passenden, einwandfrei funktionierenden Einhänge- und Aushänge­mechanismus verfügt und es dem Fahrgast aufgrund der Konstruktion des Sport­gerätes möglich ist, die Einsteigestelle aus eigener Kraft zu erreichen. \*

 Der Stb an der Aussteigestelle hat den Betriebsablauf zu überwachen. Dies schließt folgende Bereiche ein:

- die gesamte Aussteigstelle einschließlich der ankommenden Benützer,

- die Beruhigungsstrecke sowie

- den Gehängeumlauf.

**Variante Talstation besetzt / Bergstation unbesetzt: \***

3.4 Der Stb an der Einsteigestelle hat den Betriebsablauf zu überwachen.

 Dies schließt in der Talstation folgende Bereiche ein:

- die letzten 5 m des Anstehbereiches vor der Einsteigestelle,

- die Einsteigestelle selbst und die ersten 30 m der Trasse nach dem Einstieg,

- die Umlenkung der Fahrzeuge ab Bahnachse und die Strecke bis zum Einstieg.

In der Bergstation sind folgende Bereiche zu überwachen:

- die gesamte Aussteigstelle einschließlich der ankommenden Benützer,

- die Beruhigungsstrecke sowie

- den Gehängeumlauf.

 Bei Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit Spezialsport­geräten ist vom Stb an der Einsteigestelle zu prüfen, ob das Sportgerät über einen für die Schlepp­vorrichtung passenden, einwandfrei funktionierenden Einhänge- und Aushängemechanismus verfügt und es dem Fahrgast aufgrund der Konstruktion des Sportgerätes möglich ist, die Einsteigestelle aus eigener Kraft zu erreichen. \*

 Wenn die Bergstation durch einen eigenen Bediensteten besetzt wird, muss dieser die Überwachungsaufgaben für diese Station übernehmen. Der Stb muss eine Sprechverbindung mit der besetzten Station und am Überwachungsort eine Abstellmöglichkeit haben.

**Variante Talstation unbesetzt / Bergstation besetzt: \***

3.4 Der Stb an der Aussteigestelle hat den Betriebsablauf zu überwachen.

 Dies schließt in der Talstation folgende Bereiche ein:

- die letzten 5 m des Anstehbereiches vor der Einsteigestelle,

- die Einsteigestelle selbst und die ersten 30 m der Trasse nach dem Einstieg,

- die Umlenkung der Fahrzeuge ab Bahnachse und die Strecke bis zum Einstieg.

 In der Bergstation sind folgende Bereiche zu überwachen:

- die gesamte Aussteigstelle einschließlich der ankommenden Benützer,

- die Beruhigungsstrecke sowie

- den Gehängeumlauf.

 Wenn die Talstation durch einen eigenen Bediensteten besetzt wird, muss dieser die Überwachungsaufgaben für diese Station übernehmen. Der Stb muss eine Sprechverbindung mit der besetzten Station und am Überwachungsort eine Abstellmöglichkeit haben.

3.5 Schadhafte Schleppvorrichtungen sind, sofern sie nicht sogleich aus dem Verkehr gezogen werden müssen, erforderlichenfalls zu kennzeichnen und nicht mehr zu verwenden.

3.6 Bei Gefahr im Verzug im Überwachungsbereich ist der Schlepplift im Rahmen der Überwachungsaufgaben gemäß Punkte 1.10 und 3.4 sofort stillzusetzen. Gefahr im Verzug liegt insbesondere vor, wenn

- ein Benützer stürzt und sich von der Schleppvorrichtung bzw. vom Förderseil nicht lösen kann,

- ein gestürzter Benützer die Fahrbahn nicht rechtzeitig verlässt,

- ein Benützer von der Schleppspur erheblich abweicht,

- ein Benützer die Aussteigestelle nicht ordnungsgemäß verlässt,

- eine Schleppvorrichtung außergewöhnlich auspendelt,

- ein Schleppbügel oder -teller nicht eingezogen wurde, \*

- die Klemme einer Schleppvorrichtung rutscht,

- das Förderseil außergewöhnlich schwingt oder entgleist ist,

- die Spanneinrichtung sich außergewöhnlich bewegt.

3.7 Bei Beförderung von Rettungsschlitten (Akja) dürfen bis mindestens 100 m vor und 150 m dahinter die Schleppvorrichtungen nicht benützt werden.

 Bei Beförderung von Gehbehinderten mit Spezialsportgeräten müssen nach der besetzten Schleppvorrichtung die drei folgenden Schleppvorrichtungen frei bleiben. \*

3.8 Das Kreuzen der Fahrbahn des in Betrieb befindlichen Schleppliftes durch ein Überschneefahrzeug ist nur dann gestattet, wenn die Kreuzung in einem vom Schleppliftunternehmen festgelegten Bereich erfolgt und für den Kreuzungsvorgang so viele Schleppvorrichtungen unbenützt bleiben, dass dies einem Zeitraum von mindestens 30 s entspricht. In allen Fällen ist der Schlepplift, wenn sich ein Kreuzen der Fahrbahn während des Betriebes als unbedingt notwendig erweisen sollte, anzuhalten und erst wieder in Gang zu setzen, nachdem das Überschneefahrzeug die Fahrbahn gekreuzt hat.

3.9 Bei Gefährdung des Schleppliftes durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z.B. Sturm, Gewitter, Lawinengefahr) ist der Betrieb einzustellen.

3.10 Der Betrieb ist einzustellen, wenn

- die Überwachung gemäß Punkt 3.4 wegen schlechter Sichtverhältnisse nicht mehr gewährleistet ist,

- die Einrichtungen des Video- oder akustischen Systems ausfallen, \*

- das Transportmittel für das Erreichen der unbesetzten Station an der Anlage nicht einsatzbereit ist. \*

3.11 Nach Betriebsschluss ist zu kontrollieren, ob sich auf der Trasse noch Benützer befinden.

3.12 Bei Abwesenheit des Betriebspersonals muss der Schlepplift gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert sein.

3.13 Fahrten bei Dunkelheit dürfen nur unter nachstehenden Voraussetzungen geführt werden:
Die Beleuchtungseinrichtungen für die Verkehrsflächen in den Stationen und für die gesamte Strecke müssen eingeschaltet sein.
Zumindest 1x wöchentlich ist die Notbeleuchtungsanlage (Diensträume sowie jene der Schleppliftanlage für die Fahrbahn) sowie eine allenfalls vorhandene Lautsprecheranlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
Bei Ausfall einzelner Leuchtmittel ist der Betrieb einzustellen, wenn die Aufgaben der Stb gemäß Punkte 3.4 nicht mehr wahrgenommen werden können. Bei Ausfall einzelner Leuchtmittel auf der Strecke hat sich der Betriebsleiter im Zuge einer Kontrollfahrt von einer noch ausreichenden Ausleuchtung der Strecke zu überzeugen. Dies ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

4. INSTANDHALTUNG

4.1 Für die Bedienung und Instandhaltung des Schleppliftes sind die von den Herstellerfirmen herausgegebenen Anleitungen zu beachten.

4.2 Die Einziehgeschwindigkeit von Einziehvorrichtungen muss so eingestellt sein, dass es dadurch zu keinem Überschlag der Schleppbügel bzw. -teller über das Förderseil kommen kann.

4.3 Monatlich sind die mechanischen Einrichtungen und die Streckenbauwerke durch Augenschein zu kontrollieren und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.4 Monatlich sind Förderseil, Spann- und Abspannseile sowie Spleißstellen und sonstige Seilverbindungen durch Augenschein zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.5 Monatlich sind die Prüfeinrichtungen, FI-Schalter, Erdschluss- und Kurzschluss­überwachung einer Funktionsprobe zu unterziehen und das Ergebnis im Betriebs­tagebuch zu vermerken.

4.6 Die Klemmen sind nach höchstens ....... Betriebsstunden zu versetzen. Das freiwerdende Seilstück, die Klemme und das Schleppseil sind dabei einer Kontrolle durch Augenschein zu unterziehen, das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Montageanweisung der Herstellerfirma ist einzuhalten.
Die Endbefestigungen der Schleppseile sind entsprechend den Angaben der Herstellerfirmen, mindestens jedoch jährlich vor Aufnahme einer Betriebssaison zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu erneuern.

4.7 Die Schleppseile sind bei Anlagen mit höchstens 200 Betriebsstunden pro Jahr alle sechs Jahre, bei Anlagen mit mehr als 200 Betriebsstunden pro Jahr alle drei Jahre zu erneuern.

Die Knoten an den Endbefestigungen aller Schleppseile sowohl am Schleppteller bzw. Schleppbügel als auch der Aufwickeltrommel in der Einziehvorrichtung sind bei Anlagen mit höchstens 200 Betriebsstunden pro Jahr alle zwei Jahre, bei Anlagen mit mehr als 200 Betriebsstunden pro Jahr jährlich zu erneuern.

Der gefährdete Bereich des Schleppseiles unmittelbar am Eintritt zur Befestigung am Schleppteller bzw. Schleppbügel ist anlässlich jedes Klemmenversetzens augenscheinlich zu kontrollieren. Werden Schäden am Mantelgeflecht des Kunststoffseiles festgestellt, ist das Schleppseil zur Beseitigung der Schadensstelle zu kürzen.

Bei Bestellung von Ersatzseilen und bei der Anfertigung der Knoten an den Endbefestigungen der Schleppseile sind die Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers der Schleppvorrichtung zu beachten. Im Zweifelsfall hat der Schleppliftbetreiber mit dem Hersteller oder mit der örtlich zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

4.8 Jährlich vor Saisonbeginn ist der Schlepplift einer Hauptuntersuchung zu unter­ziehen. Über die durchgeführten Arbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Über sicherheitsgefährdende Mängel und deren Behebung ist der Behörde zu berichten.

4.9 Bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen hat das Betriebspersonal die PSA (persönliche Schutzausrüstung) zu verwenden. Vor Inangriffnahme von Arbeiten an oder in der Nähe von bewegten Teilen ist der Antrieb, soweit er nicht zur Durch­führung der Revisionsarbeiten benötigt wird, auszuschalten und eine Inbetriebsetzung durch Ausschalten eines Sicherheitsschalters zu verhindern. Der Schlüssel des Sicherheitsschalters ist gesichert zu verwahren.
Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die 5 Sicherheitsregeln zu beachten und dürfen diese nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

4.10 Während eines längeren Betriebsstillstandes sowie bei Gewitter ist das Förderseil zu erden.

4.11 Die Blitzschutzanlagen sind gemäß OVE-E49 oder ÖVE/ONORM E 8049 oder ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu warten und zu prüfen. Die Blitzschutzanlagen sind alle drei Jahre – nach Änderungen, Reparaturen oder offensichtlichen Beschädigungen sofort - von einer Blitzschutz-Fachkraft zu prüfen.

 Die Messergebnisse sind in Prüfprotokolle einzutragen, die in Form und Inhalt dem vom Technischen Komitee Blitzschutz (TK BL) des ÖVE ausgearbeiteten Prüfprotokoll entsprechen; die Prüfprotokolle sind mit den Plänen der Blitzschutzanlage in Diensträumen des Seilbahnunternehmens jederzeit zugänglich zu verwahren.

 Die Verpflichtung gemäß ÖNORM EN 1709, Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen jährlich einer Sichtprüfung zu unterziehen, wird davon nicht berührt.

5. Wartungsgehänge

5.1 Bei der Verwendung des Wartungsgehänges ist die Anleitung für Bedienung und Instandhaltung einzuhalten.
Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die höchstzulässige Tragfähigkeit und Fahrgeschwindigkeit des Wartungsgehänges nicht überschritten wird.